

Gegenüberstellung der geänderten Bestimmungen der BESONDEREN BEDINGUNGEN für electronic banking in der Fassung November 2017 mit jenen der zuletzt mit Ihnen vereinbarten Fassung. Die folgenden Klauseln sind geändert; alle übrigen Klauseln sind in beiden Fassungen gleich.

<p>Besondere Bedingungen der ÖAMTC Clubkarte mit Prepaidkarten-Funktion für electronic banking (BB PP e-banking) – Fassung Februar 2017</p> <p>1. Allgemeines</p> <p>1.1 Nutzung des easybank electronic banking (im Folgenden „e-banking“) [...]</p> <p><u>easy telefonbanking</u> ermöglicht dem Kunden, durch Eingabe oder Bekanntgabe der persönlichen Identifikationsmerkmale (IBAN bzw. Teile davon, Folgenummer sowie – nach Aufforderung – zweier Stellen seiner PIN oder TAN) telefonisch Abfragen zu tätigen, Aufträge zu erteilen und rechtsverbindliche Willenserklärungen sowie sonstige Erklärungen abzugeben.</p> <p><u>easy sms-banking</u> ermöglicht dem Kunden befristet bis 21.05.2017 nach Eingabe der persönlichen Identifikationsmerkmale (Verfügernummer, PIN und IBAN) über ein mobiles Endgerät Abfragen zu tätigen; nach diesem Datum sind keine Abfragen des Kunden über easy sms-banking mehr möglich. [...]</p> <p>1.2 Begriffsbestimmungen [...]</p> <p>e-banking Funktionsumfang Im e-banking hat der Kunde, der Kontoinhaber oder Zeichnungsberechtigter ist, die Möglichkeit, Abfragen zu tätigen (z.B. Kontostand, Kontoauszüge, Kreditkartenabrechnungen, etc.), Aufträge zu erteilen (z.B. Zahlungsaufträge, Wertpapierorders, etc.), und rechtsverbindliche Willenserklärungen (z.B. Produkteröffnungen, Kontokarte Limitänderung, etc.) sowie sonstige Erklärungen (z.B. Bekanntgabe seiner geänderten Adressdaten) abzugeben. Je nach Zugangsweg (Internet, App, Telefon oder eps Online-Überweisung) stehen dem Kunden abhängig vom Stand der technischen Entwicklung der zugrundeliegenden Applikation alle oder einzelne Funktionen zur Verfügung.</p> <p>easy app Die easy app ist eine App der easybank, die dem Kunden ermöglicht, Abfragen zu tätigen, Aufträge zu erteilen und rechtsverbindliche Willenserklärungen sowie sonstige Erklärungen abzugeben. [...]</p> <p>Verfügernummer Jeder von der easybank zur Nutzung des e-banking akzeptierte Kunde erhält nach Abschluss der Teilnahmevereinbarung von der Bank eine mehrstellige Verfügernummer. Die Verfügernummer kann vom Kunden nicht geändert werden.</p> <p>PIN Die Persönliche Identifikationsnummer (PIN) ist ein von der easybank vorgegebenes Identifikationsmerkmal, das vom Kunden im e-banking per Internet jederzeit geändert werden kann. Die PIN dient der Legitimierung des Kunden beim e-banking und ist Voraussetzung für den Einstieg in das e-banking.</p> <p>Einmal PIN Die Einmal PIN ist ein von der easybank vorgegebenes Identifikationsmerkmal, das vom Kunden im e-banking nicht geändert werden kann. Die</p>	<p>Besondere Bedingungen der ÖAMTC Clubkarte mit Prepaidkarten-Funktion für electronic banking (im Folgenden „BB PP e-banking“) – Fassung Februar November 2017</p> <p>1. Allgemeines</p> <p>1.1. Nutzung des easybank electronic banking (im Folgenden „e-banking“) [...]</p> <p><u>easy telefonbanking</u> ermöglicht dem Kunden, durch Eingabe oder Bekanntgabe der persönlichen Identifikationsmerkmale (IBAN bzw. Teile davon, Folgenummer sowie – nach Aufforderung – zweier Stellen seiner PIN oder TAN <u>und die Folgenummer</u>) telefonisch Abfragen zu tätigen, Aufträge zu erteilen und rechtsverbindliche Willenserklärungen sowie sonstige Erklärungen abzugeben.</p> <p>Die Folgenummer ist eine von der easybank für das <u>easy telefonbanking</u> vorgegebene Ziffernkombination, die vom Kunden nicht verändert werden kann.</p> <p>Bei Nutzung von <u>easy telefonbanking</u> erfolgen zu Beweis Zwecken Gesprächsaufzeichnungen.</p> <p><u>easy sms-banking</u> ermöglicht dem Kunden befristet bis 21<u>19</u>.05.2017 nach Eingabe der persönlichen Identifikationsmerkmale (Verfügernummer, PIN und IBAN) über ein mobiles Endgerät Abfragen zu tätigen; nach diesem Datum sind keine Abfragen des Kunden über easy sms-banking mehr möglich. [...]</p> <p>1.2. Begriffsbestimmungen [...]</p> <p>e-banking Funktionsumfang Im e-banking hat der Kunde, der Kontoinhaber oder Zeichnungsberechtigter ist, die Möglichkeit, Abfragen zu tätigen (z.B. Kontostand, Kontoauszüge, Kreditkartenabrechnungen, etc.), Aufträge zu erteilen (z.B. Zahlungsaufträge, Wertpapierorders, etc.), und rechtsverbindliche Willenserklärungen (z.B. Produkteröffnungen, Kontokarte <u>easy karte</u> Limitänderung, etc.) sowie sonstige Erklärungen (z.B. Bekanntgabe seiner geänderten Adressdaten) abzugeben. Je nach Zugangsweg (Internet, App, Telefon oder eps Online-Überweisung) stehen dem Kunden abhängig vom Stand der technischen Entwicklung der zugrundeliegenden Applikation alle oder einzelne Funktionen zur Verfügung.</p> <p>easy app Die easy app ist eine App der easybank, die dem Kunden <u>im e-banking per App</u> ermöglicht, Abfragen zu tätigen, Aufträge zu erteilen und rechtsverbindliche Willenserklärungen sowie sonstige Erklärungen abzugeben. [...]</p> <p>Verfügernummer Jeder von der easybank zur Nutzung des e-banking <u>e-bankings</u> akzeptierte Kunde erhält nach Abschluss der Teilnahmevereinbarung von der Bank <u>easybank</u> eine mehrstellige Verfügernummer. Die Verfügernummer kann vom Kunden nicht geändert werden.</p> <p>PIN Die Ppersönliche Identifikationsnummer (PIN) ist ein von der easybank vorgegebenes Identifikationsmerkmal, das vom Kunden im e-banking per Internet <u>easy internetbanking</u> jederzeit geändert werden kann. Die PIN dient der Legitimierung des Kunden beim e-banking und ist Voraussetzung für den Einstieg in das e-banking.</p> <p>Einmal PIN Die Einmal PIN ist ein von der easybank vorgegebenes Identifikationsmerkmal, das vom Kunden im e-banking nicht geändert werden kann. Die</p>
--	--

Einmal PIN dient der Legitimierung des Kunden beim e-banking per Internet, per App und per eps Online-Überweisung und ist eine alternative Möglichkeit zur PIN für den Einstieg in das e-banking. Die Einmal PIN ist für eine einzige Legitimierung verwendbar und verliert nach fünf Minuten ihre Gültigkeit.

Die Anforderung der Einmal PIN erfolgt in der Security App und ist nur dann möglich, wenn der Kunde über ein Fingerprint/ Touch ID fähiges mobiles Endgerät (z.B. Smartphone, Tablet) verfügt und seinen Fingerabdruck auf dem mobilen Endgerät hinterlegt hat. Die Einmal PIN wird in die Security App zugestellt.

Folgenummer

Um sich zum easy telefonbanking einwählen zu können, ist eine Identifizierung anhand der IBAN bzw. Teile davon, der Folgenummer sowie – nach Aufforderung – zweier Stellen der PIN erforderlich. Die Folgenummer ist eine von der Bank vorgegebene Ziffernkombination, die vom Kunden nicht verändert werden kann.

[...]

iTAN

[...]

Die Regelungen zum iTAN-Verfahren gelten für Geschäftsbeziehungen, die vor dem 20.02.2017 begründet wurden. Das iTAN-Verfahren steht weiters befristet bis 20.08.2017 zur Verfügung und kann danach nicht mehr genutzt werden.

secTAN

[...]

Bei nicht korrekter Eingabe der secTAN oder Abbruch der Transaktion verliert die secTAN ihre Gültigkeit und es wird diese nicht durchgeführte Transaktion von der Bank als Fehlversuch registriert.

Das secTAN-Verfahren steht ab 20.02.2017 zur Verfügung.

Digitale Signatur

Ein qualifiziertes digitales Zertifikat kann zur Legitimierung und Erteilung von Aufträgen und rechtsverbindlichen Willenserklärungen oder sonstigen Erklärungen gegenüber der easybank im Rahmen des easy internetbanking nicht verwendet werden; es sei denn, die easybank hat die Verwendung eines konkreten, namentlich genannten qualifizierten digitalen Zertifikats als Alternative zu Verfügernummer, PIN bzw. Einmal PIN und TAN nach vorheriger Anmeldung durch den Kunden mit dem Kunden ausdrücklich vereinbart.

1.3 Hinweis auf Sorgfaltspflichten des Kunden

Zu den vorstehend definierten Legitimations- und Autorisierungsmerkmalen im Rahmen des e-banking enthält Punkt 3. Sorgfaltspflichten des Kunden.

2. Zugangsberechtigung / Abwicklung

2.1 Allgemeines

Zugang zum e-banking erhalten nur Kunden, die sich durch die Eingabe ihrer persönlichen Identifikationsmerkmale (je nach Applikation entweder Verfügernummer und PIN bzw. Einmal PIN oder IBAN bzw. Teile davon, Folgenummer und PIN oder eine ausdrücklich vereinbarte digitale Signatur) legitimiert haben.

Die Erteilung von Aufträgen und die Abgabe rechtsverbindlicher Willenserklärungen oder sonstiger Erklärungen erfolgt durch die Eingabe einer einmal verwendbaren Transaktionsnummer (TAN) oder mittels ausdrücklich vereinbarter digitaler Signatur.

Die easybank ist berechtigt, die Verfahren der Zugangsberechtigung nach vorheriger Mitteilung an den Kunden abzuändern.

Einmal PIN dient der Legitimierung des Kunden beim [easy internetbanking](#), e-banking per ~~Internet~~, per App und [easy internetbanking](#) per eps Online-Überweisung und ist eine alternative Möglichkeit zur PIN für den Einstieg in das e-banking. Die Einmal PIN ist für eine einzige Legitimierung verwendbar und verliert nach fünf Minuten ihre Gültigkeit.

Die Anforderung der Einmal PIN erfolgt in der Security App und ist nur dann möglich, wenn der Kunde über ein ~~Fingerprint/~~ Touch ID fähiges mobiles Endgerät (z.B. Smartphone, Tablet) verfügt und seinen Fingerabdruck auf dem mobilen Endgerät hinterlegt hat. Die Einmal PIN wird in die Security App zugestellt.

Folgenummer

~~Um sich zum easy telefonbanking einwählen zu können, ist eine Identifizierung anhand der IBAN bzw. Teile davon, der Folgenummer sowie – nach Aufforderung – zweier Stellen der PIN erforderlich. Die Folgenummer ist eine von der Bank vorgegebene Ziffernkombination, die vom Kunden nicht verändert werden kann.~~

[...]

iTAN

[...]

Die Regelungen zum iTAN-Verfahren gelten für Geschäftsbeziehungen, die vor dem 20.02.2017 begründet wurden. Das iTAN-Verfahren steht weiters befristet bis ~~20.08.2017~~[11.01.2018](#) zur Verfügung und kann danach nicht mehr genutzt werden.

secTAN

[...]

Bei nicht korrekter Eingabe der secTAN oder Abbruch der Transaktion verliert die secTAN ihre Gültigkeit und es wird diese nicht durchgeführte Transaktion von der ~~Bank~~ [easybank](#) als Fehlversuch registriert.

~~Das secTAN-Verfahren steht ab 20.02.2017 zur Verfügung.~~

Digitale Signatur

~~Ein qualifiziertes~~ digitales Zertifikat kann zur Legitimierung und Erteilung von Aufträgen und rechtsverbindlichen Willenserklärungen oder sonstigen Erklärungen gegenüber der easybank im Rahmen des easy internetbanking nicht verwendet werden; es sei denn, die easybank hat die Verwendung eines konkreten, namentlich genannten ~~qualifizierten~~ digitalen Zertifikats als Alternative zu Verfügernummer, PIN bzw. Einmal PIN und TAN nach vorheriger Anmeldung durch den Kunden mit dem Kunden ausdrücklich vereinbart.

1.3. Hinweis auf Sorgfaltspflichten des Kunden

Zu den vorstehend definierten Legitimations- und Autorisierungsmerkmalen im Rahmen des e-banking enthält Punkt 3- ~~Sorgfaltspflichten des Kunden~~ [und empfohlene Sicherheitsmaßnahmen](#).

2. Zugangsberechtigung / Abwicklung

2.1. Allgemeines – Aufträge und Erklärungen

Zugang zum e-banking erhalten nur Kunden, die sich durch die Eingabe ihrer persönlichen Identifikationsmerkmale (je nach Applikation entweder Verfügernummer und PIN bzw. Einmal PIN oder IBAN bzw. Teile davon ~~sowie – nach Aufforderung – zweier Stellen seiner PIN und die, Folgenummer und PIN~~ oder eine ausdrücklich vereinbarte digitale Signatur) legitimiert haben. Die Erteilung von Aufträgen und die Abgabe rechtsverbindlicher Willenserklärungen oder sonstiger Erklärungen erfolgt durch die Eingabe einer einmal verwendbaren Transaktionsnummer (TAN) oder mittels ausdrücklich vereinbarter digitaler Signatur. ~~Die Abgabe rechtsverbindlicher Willenserklärungen durch den Kunden kann auch dadurch erfolgen, dass der Kunde nach seiner Legitimation im Rahmen der Anmeldung zum e-banking ein ihm von der Bank ausdrücklich unterbreitetes Anbot dadurch annimmt, dass er die Annahme erklärt (etwa durch das Anklicken einer Box zu seiner Einverständniserklärung) und er seine Annahme danach bestätigt (etwa durch das Betätigen eines Buttons); auf diese Weise kann der Kunde auch sonstige Erklärungen abgeben.~~

~~Die easybank ist berechtigt, die Verfahren der Zugangsberechtigung nach vorheriger Mitteilung an den Kunden abzuändern.~~

Die easybank ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Überweisungen eines Kunden zwischen zwei bei ihr geführten Konten auch ohne Autorisierung durch einen TAN durchzuführen, wenn der Kunde Inhaber beider in die Überweisung einbezogenen Konten ist. Soweit die easybank solche

[...]

Bei Nutzung von easy telefonbanking erfolgen zu Beweis Zwecken Gesprächsaufzeichnungen.

3. Sorgfaltspflichten und empfohlene Sicherheitsmaßnahmen

[...]

3.2 Sorgfaltspflichten

3.2.1 Geheimhaltungs- und Sperrverpflichtung

Der Kunde erhält auf Antrag von der easybank seine persönlichen Identifikationsmerkmale und TANs, die geheim zu halten sind und nicht an Dritte weitergegeben werden dürfen.

Der Kunde ist verpflichtet, größte Sorgfalt bei Aufbewahrung aller persönlichen Identifikationsmerkmale und TANs (diese dürfen keinesfalls Dritten zugänglich gemacht werden) walten zu lassen, um einen missbräuchlichen Zugriff zu den Bankgeschäften, für die das e-banking eingerichtet wurde, zu vermeiden, insbesondere hat er darauf zu achten, dass bei Verwendung der persönlichen Identifikationsmerkmale und TANs diese nicht ausgespäht werden können.

Bei Verlust von Identifikationsmerkmalen und TANs und/oder wenn Anlass zur Befürchtung besteht, dass Dritte Kenntnis von diesen erlangt haben, oder wenn sonstige Umstände vorliegen, die einem unbefugten Dritten Missbrauch ermöglichen könnten, hat der Kunde unverzüglich die Sperre des Zugangs zu veranlassen.

[...]

3.2.5 Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit der Nutzung der digitalen Signatur

Wurde mit dem Kunden die Verwendung eines konkreten digitalen Zertifikats ausdrücklich vereinbart, so hat der Kunde bei Verlust der Signaturkarte bei seinem Zertifizierungsdiensteanbieter unverzüglich die Sperre oder einen Widerruf des Zertifikats zu veranlassen.

Zudem hat der Kunde die bei erstmaliger Verwendung der Signaturkarte im easy internetbanking erfolgte Registrierung der Signaturkarte durch Anklicken des Buttons „Registrierung löschen“ aufzuheben oder diese Aufhebung bei der easybank zu beauftragen.

3.3 Empfohlene Sicherheitsmaßnahmen bei der Nutzung von easy internetbanking

[...]

Um ganz sicher zu sein, dass der Kunde mit der Bank verbunden ist, wird dem Kunden empfohlen, nach Möglichkeit die Zertifikatsinformationen der Secure Socket Layer (SSL)-Verschlüsselung auf folgenden Inhalt hin zu überprüfen:

Eigentümer: ebanking.easybank.at,
Aussteller: www.symantec.com.

4. Sperre

[...]

Der Kunde kann die Sperre des Zuganges zum e-banking telefonisch unter +43 (0)5 70 05-500 veranlassen, wobei sich der Kunde mittels Namen, Verfügernummer, Kontonummer und einer gültigen TAN zu legitimieren hat.

Die Aufhebung einer solchen Sperre ist nur durch den Kunden selbst schriftlich telefonisch +43 (0)5 70 05-500 unter Angabe einer gültigen TAN möglich, wobei sich der Kunde entsprechend zu legitimieren hat.

Die easybank ist berechtigt, das e-banking zu sperren, wenn objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit dies rechtfertigen, der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung besteht oder das beträchtlich erhöhte Risiko besteht, dass der Kunde seinen Zahlungspflichten im Zusammenhang mit einer mit e-banking verbundenen Kreditlinie nicht nachkommt.

Überweisungen ohne TAN-Autorisierung zulässt, stellt sie dem Kunden eine mit „Eigenübertrag“ bezeichnete Funktionalität zur Verfügung.
[...]

~~Bei Nutzung von easy telefonbanking erfolgen zu Beweis Zwecken Gesprächsaufzeichnungen.~~

3. Sorgfaltspflichten und empfohlene Sicherheitsmaßnahmen

[...]

3.2. Sorgfaltspflichten

3.2.1. Geheimhaltungs- und Sperrverpflichtung

Der Kunde erhält auf Antrag von der easybank seine persönlichen Identifikationsmerkmale und TANs, die geheim zu halten sind und nicht an unbefugte Dritte weitergegeben werden dürfen. Als befugte Dritte gelten im Hinblick auf Identifikationsmerkmale und TANs Zahlungsauslösedienstleister sowie im Hinblick auf Identifikationsmerkmale Kontoinformationsdienstleister.

Der Kunde ist verpflichtet, größte Sorgfalt bei Aufbewahrung und Schutz aller persönlichen Identifikationsmerkmale und TANs (diese dürfen keinesfalls unbefugten Dritten zugänglich gemacht werden) walten zu lassen, um einen missbräuchlichen Zugriff zu den Bankgeschäften, für die das e-banking eingerichtet wurde, zu vermeiden, insbesondere hat er darauf zu achten, dass bei Verwendung der persönlichen Identifikationsmerkmale und TANs diese nicht ausgespäht werden können.

Bei Verlust von Identifikationsmerkmalen und TANs und/oder wenn Anlass zur Befürchtung besteht, dass unbefugte Dritte Kenntnis von diesen erlangt haben, oder wenn sonstige Umstände vorliegen, die einem unbefugten Dritten Missbrauch ermöglichen könnten, hat der Kunde unverzüglich die Sperre des Zugangs zu veranlassen.

[...]

3.2.5. Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit der Nutzung der digitalen Signatur

Wurde mit dem Kunden die Verwendung eines konkreten digitalen Zertifikats ausdrücklich vereinbart, so hat der Kunde bei Verlust der Signaturkarte bei seinem Zertifizierungsdiensteanbieter unverzüglich die Sperre oder einen Widerruf des Zertifikats zu veranlassen.

Zudem hat der Kunde die bei erstmaliger Verwendung der Signaturkarte im easy internetbanking e-banking erfolgte Registrierung der Signaturkarte durch Anklicken des Buttons „Registrierung löschen“ aufzuheben oder diese Aufhebung bei der easybank zu beauftragen.

3.3. Empfohlene Sicherheitsmaßnahmen bei der Nutzung von easy internetbanking e-banking

[...]

Wir empfehlen nur Apps aus den geschützten Stores der jeweiligen Anbieter (z.B. Apple AppStore, Google Play Store) zu installieren.

Um ganz sicher zu sein, dass der Kunde mit der Bank verbunden ist, wird dem Kunden empfohlen, nach Möglichkeit die Zertifikatsinformationen der Secure Socket Transport Layer (SSL Security (TLS)-Verschlüsselung auf folgenden Inhalt hin zu überprüfen:

Eigentümer: ebanking.easybank.at,
Aussteller: www.symantec.com.

4. Sperre

[...]

Der Kunde kann die Sperre des Zuganges zum e-banking telefonisch unter +43 (0)5 70 05-500 veranlassen, wobei sich der Kunde mittels Namen, Verfügernummer, Kontonummer und einer gültigen TAN IBAN bzw. Teile davon zu legitimieren hat.

Die Aufhebung einer solchen Sperre ist nur durch den Kunden selbst schriftlich oder telefonisch +43 (0)5 70 05-500 unter Angabe einer gültigen TAN möglich, wobei sich der Kunde entsprechend zu legitimieren hat.

Die easybank ist berechtigt, das e-banking zu sperren, wenn objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit dies rechtfertigen, der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung besteht oder das beträchtlich erhöhte Risiko besteht, dass der Kunde seinen Zahlungspflichten im Zusammenhang mit einer mit dem e-banking

Die easybank wird den Kunden – soweit eine Bekanntgabe der Sperre oder der Gründe für die Sperre nicht eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung verletzen bzw. österreichischen oder gemeinschaftsrechtlichen Rechtsnormen oder objektiven Sicherheitsabwägungen zuwiderlaufen würde – von einer solchen Sperre und deren Gründen in einer der mit dem Kunden vereinbarten Kommunikationsformen möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre informieren.

5. Rechtsverbindliche Verfügungen

Aufträge und rechtsverbindliche Willenserklärungen des Kunden im e-banking gelten als abgegeben, wenn der Kunde diese mittels gültiger TAN oder digitaler Signatur abschließend freigegeben hat. Dadurch verliert die jeweilige TAN ihre Gültigkeit.

[...]

6. Eingangszeitpunkt / Durchführung von Aufträgen

[...]

Wertpapierorders: Die Weiterleitung einer Order an die Börse richtet sich sowohl nach den Öffnungszeiten der Handelsstellen der easybank als auch nach den Öffnungszeiten des Börsenplatzes. Die taggleiche Weiterleitung einer Order kann nur dann sichergestellt werden, wenn die Order mindestens eine halbe Stunde vor Handelsschluss der jeweiligen Börse und mindestens eine halbe Stunde vor Ende der Öffnungszeiten der Handelsstellen der Bank einlangt. Eine Wertpapierorder hat alle erforderlichen Daten wie Wertpapierkennnummer (ISIN), Stückanzahl bzw. Nominale, Limit (in der entsprechenden Währung) und Gültigkeitsdauer zu enthalten. Die Kaufsumme bzw. der Verkaufserlös der durchgeführten Aufträge werden dem vereinbarten Konto des Kunden angelastet bzw. gutgeschrieben.

8. Kündigung

Jeder Kunde ist berechtigt, die Vereinbarung über die Teilnahme am e-banking jederzeit ohne Angabe von Gründen und ohne Kündigungsfrist schriftlich zu kündigen. Nach Einlangen der Kündigung wird die easybank den Zugriff auf das Konto mittels e-banking sperren. Verfügt der Kunde über ein Bankgeschäft, dessen Kontoauszug nur über e-banking abrufbar ist, ist vor der Kündigung dieser Vereinbarung die Auflösung des Bankgeschäftes zu veranlassen.

Die easybank ist berechtigt, die Vereinbarung über die Teilnahme am e-banking jederzeit unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten ohne Angabe von Gründen schriftlich zu kündigen. Die easybank hat darüber hinaus das Recht, die Vereinbarung über die Teilnahme am e-banking jederzeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit sofortiger Wirkung schriftlich zu kündigen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die Überlassung der persönlichen Identifikationsmerkmale an unberechtigte dritte Personen.

9. Zustellung von Mitteilungen und Erklärungen

Mitteilungen und Erklärungen (insbesondere Kontonachrichten, Kontoauszüge, Kreditkartenabrechnungen, Änderungsmitteilungen, etc.), die die easybank dem Kunden zu übermitteln oder zugänglich zu machen hat, erhält der Kunde, der e-banking vereinbart hat, per Post oder durch Abrufbarkeit oder Übermittlung elektronisch im Wege des e-bankings.

verbundenen Kreditlinie (Kredit, Überschreitung oder Überziehung) nicht nachkommt.

Die easybank wird den Kunden – soweit eine Bekanntgabe der Sperre oder der Gründe für die Sperre nicht eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung verletzen bzw. österreichischen oder gemeinschaftsrechtlichen Rechtsnormen oder objektiven Sicherheitsabwägungen zuwiderlaufen würde – von einer solchen Sperre und deren Gründen in einer der mit dem Kunden vereinbarten ~~Kommunikationsformen~~ **Kommunikationsform** möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre informieren.

5. Rechtsverbindliche Verfügungen

Aufträge und rechtsverbindliche Willenserklärungen des Kunden im e-banking gelten als abgegeben, wenn der Kunde diese mittels gültiger TAN oder digitaler Signatur abschließend freigegeben hat. ~~Dadurch verliert die jeweilige TAN ihre Gültigkeit, oder der Kunde seine Willenserklärung auf die in Punkt 2.1 geregelte Weise ausdrücklich abgegeben hat. Die jeweilige TAN verliert nach Eingabe ihre Gültigkeit. Die Ausnahmebestimmung unter Punkt 2.1. bleibt unberührt.~~

[...]

6. Eingangszeitpunkt / Durchführung von ~~Aufträgen~~ Zahlungsaufträgen

[...]

~~Wertpapierorders: Die Weiterleitung einer Order an die Börse richtet sich sowohl nach den Öffnungszeiten der Handelsstellen der easybank als auch nach den Öffnungszeiten des Börsenplatzes. Die taggleiche Weiterleitung einer Order kann nur dann sichergestellt werden, wenn die Order mindestens eine halbe Stunde vor Handelsschluss der jeweiligen Börse und mindestens eine halbe Stunde vor Ende der Öffnungszeiten der Handelsstellen der Bank einlangt. Eine Wertpapierorder hat alle erforderlichen Daten wie Wertpapierkennnummer (ISIN), Stückanzahl bzw. Nominale, Limit (in der entsprechenden Währung) und Gültigkeitsdauer zu enthalten. Die Kaufsumme bzw. der Verkaufserlös der durchgeführten Aufträge werden dem vereinbarten Konto des Kunden angelastet bzw. gutgeschrieben.~~

8. Kündigung

Jeder Kunde ist berechtigt, die Vereinbarung über die Teilnahme am e-banking jederzeit ohne Angabe von Gründen und ohne Kündigungsfrist ~~schriftlich~~ zu kündigen. Nach Einlangen der Kündigung wird die easybank den Zugriff auf das Konto mittels e-banking sperren. Verfügt der Kunde über ein Bankgeschäft, dessen Kontoauszug nur über e-banking abrufbar ist, ist vor der Kündigung dieser Vereinbarung die Auflösung des Bankgeschäftes zu veranlassen.

Die easybank ist berechtigt, die Vereinbarung über die Teilnahme am e-banking jederzeit unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten ohne Angabe von Gründen ~~schriftlich~~ zu kündigen. Die easybank hat darüber hinaus das Recht, die Vereinbarung über die Teilnahme am e-banking jederzeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit sofortiger Wirkung ~~schriftlich~~ zu kündigen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die Überlassung der persönlichen Identifikationsmerkmale an unberechtigte ~~dritte Personen~~ **Dritte**.

9. Zustellung von Mitteilungen und Erklärungen der Bank

~~Mitteilungen und Erklärungen (insbesondere Kontonachrichten, Kontoauszüge, Kreditkartenabrechnungen, Änderungsmitteilungen, etc.), die die easybank dem Kunden zu übermitteln oder zugänglich zu machen hat, erhält der Kunde, der e-banking vereinbart hat, per Post oder durch Abrufbarkeit oder Übermittlung elektronisch im Wege des e-bankings.~~

9.1. Rechtsgeschäftliche Erklärungen, Mitteilungen und Informationen der easybank (nachfolgend gemeinsam „Erklärungen“) erhält der Kunde entweder per Post oder elektronisch im Wege des e-banking nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

9.2. Erklärungen, welche die easybank dem Kunden zugänglich zu machen hat, stellt die easybank dem Kunden elektronisch im e-banking zur Verfügung: dies entweder dadurch, dass der Kunde die Erklärungen abrufen kann (beispielsweise die Buchung am Kreditkonto durch die Anzeige zum Konto) oder dadurch, dass die easybank die Erklärung in das e-Postfach des Kunden sendet. Das Vorliegen einer Erklärung im e-Postfach wird dem Kunden angezeigt, ohne dass er das e-Postfach abfragen muss.

9.3. Die easybank übermittelt jene Erklärungen, welche sie dem Kunden mitzuteilen hat, dadurch, dass sie die Erklärung in das e-Postfach des Kunden sendet und gleichzeitig den Kunden durch die Übersendung einer SMS oder E-Mail an die vom Kunden bekannt gegebene Mobiltelefonnummer bzw. E-Mailadresse darüber informiert, dass die Erklärung im e-Postfach des Kunden vorhanden ist. Auch Beilagen zu solchen Erklärungen wird die easybank dem Kunden in das e-Postfach übersenden. Die easybank kann dem Kunden die Benachrichtigung über das Vorhandensein der Erklärung in seinem e-Postfach auch per Post übermitteln. Die in diesem Absatz geregelten Erklärungen gelten dem Kunden als in jenem Zeitpunkt zugegangen, in dem er die Information über das Vorhandensein der Erklärung in seinem e-Postfach per SMS, per E-Mail, per Post oder in der sonst mit ihm gemäß Punkt 9.4. vereinbarten Weise erhält.

9.4. Falls die easybank und der Kunde vereinbart haben, dass die easybank den Kunden anstelle einer SMS oder E-Mail auch in einer anderen Form informiert, durch die der Kunde aufgrund eines von ihm alltäglich benutzten Kommunikationsmediums von der Erklärung im e-Postfach Kenntnis erlangt (beispielsweise über eine Anwendung auf seinem Mobiltelefon wie etwa WhatsApp), kann die Benachrichtigung des Kunden über das Vorhandensein der Erklärung in seinem e-Postfach auch in dieser Form erfolgen.

9.5. Der Kunde kann Erklärungen der easybank samt Beilagen im e-banking sowohl drucken als auch auf seiner Festplatte speichern; zu diesem Zweck stellt die easybank im e-banking entsprechende Funktionsfelder (Buttons) zur Verfügung. Die Erklärungen und Beilagen bleiben im e-banking unverändert für einen Zeitraum von mindestens sieben Jahren gespeichert und können vom Kunden in diesem Zeitraum jederzeit eingesehen, gedruckt und gespeichert werden, so lange die Geschäftsbeziehung (zum Beispiel ein Konto- oder Kreditvertrag), auf welche sich die Erklärungen und Beilagen beziehen, besteht.

Die easybank weist den Kunden darauf hin, dass die Erklärungen der easybank sowie deren Beilagen, insbesondere jene im e-Postfach, wichtig für seine Geschäftsbeziehung zur easybank und für seine Ansprüche sind, weshalb sie dem Kunden empfiehlt, die Erklärungen und Beilagen bereits beim erstmaligen Lesen zu drucken oder auf seiner Festplatte zu speichern.

9.6. Erklärungen gegenüber Unternehmern werden von der easybank ausschließlich elektronisch in der unter Punkt 9.2. geregelten Form durch die Zugänglichmachung im e-banking abgegeben; sie gelten in jenem Zeitpunkt als zugegangen, in dem sie im e-banking abrufbar sind. Mit Unternehmern wird deren Obliegenheit vereinbart, regelmäßig Abfragen im e-banking vorzunehmen.

10. e-Postfach

Für jeden Kunden wird im e-banking ein individuelles e-Postfach eingerichtet, welches für Mitteilungen und Erklärungen der easybank an den Kunden dient. Über das Vorhandensein einer derartigen Mitteilung oder Erklärung im e-Postfach wird der Kunde von der easybank vor dem ersten Öffnen der Mitteilung oder Erklärung mit einem besonderen Hinweis beim Einstieg in das e-banking per Internet aufmerksam gemacht.

11. Änderung der BB e-banking

11.1 Änderungen dieser zwischen dem Kunden und der easybank vereinbarten Bedingungen gelten nach Ablauf von zwei Monaten ab Zugang der Mitteilung der angebotenen Änderungen an den Kunden als vereinbart, sofern bis dahin kein schriftlicher Widerspruch des Kunden bei der easybank einlangt.

10. e-Postfach

Für jeden Kunden wird im ~~e-banking~~ easy internetbanking ein individuelles e-Postfach eingerichtet, welches für ~~Mitteilungen und die~~ Erklärungen der easybank an den Kunden im Sinne von Punkt 9. dient. Über das Vorhandensein einer ~~derartigen Mitteilung oder~~ Erklärung im e-Postfach wird der Kunde von der easybank ~~vor dem ersten Öffnen der Mitteilung oder Erklärung mit einem besonderen Hinweis beim ersten Einstieg in das e-banking per Internet~~ easy internetbanking nach dem Vorhandensein der Erklärung aufmerksam gemacht-; dies auch dann, wenn der Kunde bereits eine Benachrichtigung über das Vorhandensein der Erklärung gemäß Punkt 9. 3. erhalten hat. Das Vorliegen einer Erklärung im e-Postfach wird dem Kunden auch danach angezeigt, ohne dass er das e-Postfach abfragen muss, so lange er die Erklärung nicht geöffnet hat.

11. Änderung der BB e-banking

11.1. ~~Änderungen dieser zwischen dem Kunden und der easybank vereinbarten Bedingungen gelten nach Ablauf von zwei Monaten ab Zugang der Mitteilung der angebotenen Änderungen an den Kunden als vereinbart, sofern bis dahin kein schriftlicher Widerspruch des Kunden bei der easybank einlangt.~~ Änderungen dieser Bedingungen werden dem Kunden von der easybank mindestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten; dabei werden die vom Änderungsangebot betroffenen Bestimmungen und die vorgeschlagenen Änderungen dieser Bestimmungen in einer dem Änderungsangebot angeschlossenen Gegenüberstellung (im Folgenden „Gegenüberstellung“) dargestellt. Das Änderungsangebot wird dem Kunden mitgeteilt. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein schriftlicher oder elektronisch über das e-banking erklärter Widerspruch des Kunden bei der easybank einlangt.

Die easybank wird den Kunden in der Mitteilung auf die Änderungen hinweisen und darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen nach Ablauf der zwei Monate ab Zugang der Mitteilung durch das Unterlassen eines Widerspruchs als Zustimmung zu den Änderungen gilt, sowie dass der Kunde das Recht hat, die Vereinbarung zur Teilnahme am e-banking vor Inkrafttreten der Änderungen kostenlos fristlos zu kündigen.

Außerdem wird die easybank eine Gegenüberstellung über die von der Änderung betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen Bedingungen auf ihrer Internetseite veröffentlichen und die Gegenüberstellung dem Kunden auf sein Verlangen zur Verfügung stellen; auch darauf wird die easybank in der Mitteilung hinweisen.

11.2 Gegenüber einem Unternehmer ist es ausreichend, das Anbot über die Änderung auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereit zu halten.

11.3 Die Mitteilung über die angebotenen Änderungen an den Kunden kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm vereinbart worden ist. Eine solche Form ist auch die Erklärung über das gemäß Punkt 10. für den Kunden eingerichtete e-Postfach. Eine mit dem Kunden getroffene Vereinbarung über den Zugang von Erklärungen der easybank gilt auch für das Angebot zu Änderungen der Bedingungen.

11.4 Die Änderungen von Leistungen der easybank durch eine Änderung dieser Bedingungen nach Punkt 11.1 dieser BB e-banking ist auf sachlich gerechtfertigte Fälle beschränkt; eine sachliche Rechtfertigung liegt insbesondere dann vor, wenn die Änderung durch gesetzliche oder aufsichtsbehördliche Maßnahmen notwendig ist, die Änderung die Sicherheit des Bankbetriebs oder die Abwicklung der Geschäftsverbindung mit dem Kunden fördert, die Änderung zur Umsetzung technischer Entwicklungen erforderlich ist, vereinbarte Leistungen nicht mehr kostendeckend erbracht werden können oder die Leistungen auf Grund geänderter Kundenbedürfnisse nur mehr von wenigen Kunden nachgefragt werden. Es wird ausdrücklich festgehalten, dass Änderungen der Verfahren der Zugangsberechtigung keine Änderungen der Leistungen der easybank im Sinne dieser Klausel sind.

Die easybank wird den Kunden ~~in der Mitteilung auf die Änderungen hinweisen und~~ **im Änderungsangebot** darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen ~~nach Ablauf der zwei Monate ab Zugang der Mitteilung durch das Unterlassen eines~~ **schriftlichen oder elektronisch über das e-banking erklärten** Widerspruchs als Zustimmung zu den Änderungen gilt, sowie dass der Kunde, **der Verbraucher ist**, das Recht hat, **sowohl** die Vereinbarung zur Teilnahme am e-banking als auch Rahmenverträge für Zahlungsdienste (z.B. Kontoverträge), zu denen das e-banking vereinbart ist, vor Inkrafttreten der Änderungen kostenlos fristlos zu kündigen. Außerdem wird die easybank ~~eine die Gegenüberstellung über die von der Änderung betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen Bedingungen auf ihrer Internetseite veröffentlichen und die Gegenüberstellung dem Kunden auf~~ **über sein Verlangen zur Verfügung stellen** Ersuchen die vollständige Fassung der neuen Bedingungen übersenden; auch darauf wird die easybank ~~in der Mitteilung~~ **im Änderungsangebot** hinweisen.

~~11.2 Gegenüber einem Unternehmer ist es ausreichend, das Anbot über die Änderung auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereit zu halten.~~

~~11.3. Die Mitteilung an den Kunden über die angebotenen Änderungen an den Kunden kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm vereinbart worden ist. Eine solche Form ist auch die Erklärung über Übermittlung des Änderungsangebots samt Gegenüberstellung an das gemäß Punkt 10. für den Kunden eingerichtete e-Postfach. Eine mit dem Kunden getroffene Vereinbarung über den Zugang von Erklärungen der easybank gilt auch für das Angebot zu Änderungen der Bedingungen, wobei der Kunde über das Vorhandensein des Änderungsangebots in seinem e-Postfach auf die in Punkt 9.3. geregelte Weise (SMS, E Mail, Post oder sonst vereinbarte Form) informiert werden wird.~~

11.4.3. Die Änderung~~en~~ von Leistungen der easybank durch eine Änderung dieser Bedingungen nach Punkt 11.1 ~~dieser BB e-banking~~. ist auf sachlich gerechtfertigte Fälle beschränkt; eine sachliche Rechtfertigung liegt insbesondere dann vor, wenn die Änderung durch gesetzliche ~~oder~~ **oder bzw.** aufsichtsbehördliche Maßnahmen ~~oder durch die Entwicklung der Judikatur~~ notwendig ist, die Änderung die Sicherheit des Bankbetriebs oder die Abwicklung der Geschäftsverbindung mit dem Kunden fördert, ~~oder die Änderung zur Umsetzung technischer Entwicklungen erforderlich ist~~ vereinbarte Leistungen nicht mehr kostendeckend erbracht werden können ~~oder die Leistungen auf Grund geänderter Kundenbedürfnisse nur mehr von wenigen Kunden nachgefragt werden. Es wird ausdrücklich festgehalten, dass Änderungen der Verfahren der Zugangsberechtigung keine Änderungen der Leistungen der easybank im Sinne dieser Klausel sind. Die Einführung von Entgelten oder die Änderung vereinbarter Entgelte durch eine Änderung dieser Bedingungen für die Teilnahme am e-banking ist ausgeschlossen.~~

12. Wertpapiere

12.1. Die easybank erbringt im Rahmen des e-banking keine Anlageberatung; daher gibt die Bank im Rahmen des e-banking keine persönlichen Empfehlungen an den Kunden, die sich auf Wertpapiergeschäfte beziehen. Die easybank führt im Rahmen des e-banking nur die vom Kunden erteilten Orders durch, zu deren Erteilung sich der Kunde aufgrund seiner selbstständigen Information entschlossen hat.

12.2. Informationen, Stammdaten, Kennzahlen, Marktkurse, Einschätzungen und sonstige allgemeine Informationsmaterialien, die über das e-Banking zugänglich sind, dienen ausschließlich dem Zweck, die eigenständige Geschäftsentscheidung des Kunden zu erleichtern und stellen keine individuelle Beratung oder Empfehlung dar. Alle Kursangaben dienen lediglich der Orientierung und geben nicht den Kurs wieder, zu dem ein Auftrag tatsächlich durchgeführt wird. Insbesondere während der Auftragserteilung und bis zu dessen Durchführung kann es zu Kursänderungen kommen.

12.3. Im Rahmen des e-banking können Orders nur zu über das e-banking handelbaren Wertpapieren erteilt werden.

12.4. Bei Orders im Rahmen des e-banking wird die Bank ausschließlich prüfen, ob die vom Kunden der easybank erteilten Informationen zu seinen Kenntnissen und Erfahrungen im Anlagebereich auf ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf das gewünschte Geschäft schließen lassen. Kommt die easybank aufgrund dieser Prüfung zum Ergebnis, dass das vom Kunden gewünschte Geschäft für ihn nicht angemessen ist, wird sie den Kunden warnen. Hat der Kunde keine oder nur

unzureichende Angaben zu seinen Erfahrungen und Kenntnissen im Anlagebereich gemacht, wird ihn die easybank warnen, dass sie nicht in der Lage ist, die Angemessenheit der vom Kunden gewünschten Geschäfte zu beurteilen. Der Kunde kann die easybank trotz der Warnung mit der Ausführung des Geschäfts auf eigenes Risiko beauftragen.

12.5. Eine Auftragsannahme der easybank ist nur unter der Voraussetzung möglich, dass Konto- und Depotdeckung gegeben sind und das gewählte Wertpapier aktuell zur Verfügung steht. Die easybank behält sich das Recht vor, mittels e-banking erteilte Aufträge abzulehnen.

12.6. Wertpapierorders

Eine Wertpapierorder hat alle erforderlichen Daten wie Wertpapierkennnummer (ISIN), Stückzahl bzw. Nominale, gewünschte(n) Börse bzw. Handelsplatz und gegebenenfalls, Limit (in der entsprechenden Währung) und Gültigkeitsdauer zu enthalten. Die Order wird zum aktuellen Kurs der vom Kunden gewählten Börse bzw. des vom Kunden gewählten Handelsplatzes ausgeführt.

Die unverzügliche Weiterleitung einer Order an die vom Kunden gewählte Börse bzw. an den vom Kunden gewählten Handelsplatz hängt von den Öffnungszeiten der Handelsstellen der easybank und von den Öffnungszeiten des jeweiligen Börsen- bzw. Handelsplatzes ab. Der Kunde muss sich selbstständig über die Handelszeiten und Usancen der verschiedenen Börsen und Handelsplätze informieren und diese selbstständig bei seinen Wertpapiergeschäften berücksichtigen.

Die taggleiche und unverzügliche Weiterleitung einer Order kann nur dann sichergestellt werden, wenn die Order mindestens eine halbe Stunde vor Handelsschluss der jeweiligen Börse bzw. des jeweiligen Handelsplatzes und mindestens eine halbe Stunde vor Ende der Öffnungszeiten der Handelsstellen der easybank einlangt. Die nach Handelsschluss der jeweiligen Börse bzw. des jeweiligen Handelsplatzes oder nach Ende der Öffnungszeiten der Handelsstellen der easybank einlangende Order wird mit Beginn des nächsten Handelstages an die jeweilige Börse bzw. den jeweiligen Handelspartner weitergeleitet.

Die Kaufsumme bzw. der Verkaufserlös der durchgeführten Aufträge werden dem vereinbarten Konto des Kunden angelastet bzw. gutgeschrieben.

12.7. Über die Auftragsannahme der Orders wird der Kunde im Rahmen des e-banking im Menüpunkt „Orderstatus“ informiert. Über die erfolgte Ausführung der Order wird der Kunde im Rahmen des e-banking im Menüpunkt „Depotumsätze“ informiert.

12.8. Der Kunde darf Wertpapierinformationen aus dem e-banking nur für eigene Zwecke nutzen und versichert, mit den von ihm bezogenen Informationen weder zu handeln, noch sie gewerbsmäßig weiterzuverarbeiten und dies auch Dritten nicht zu gestatten. Der Kunde verpflichtet sich, e-banking nicht für rechtswidrige Zwecke zu verwenden oder eine Verwendung dafür zu gestatten. Der Kunde ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der easybank die Informationen aus dem e-banking insgesamt oder einzelne Informationen daraus an Dritte weiterzugeben oder Dritten zur Nutzung zu überlassen oder sie in sonstiger Weise zu verbreiten oder zu veröffentlichen. Der Kunde erkennt an, dass Informationen, die die easybank von Fremdanbietern bezieht, oder die von einem Fremdeingabe in das Informationssystem eingegeben werden und von der easybank als solche gekennzeichnet sind, der easybank nicht zurechenbar sind und von der easybank aufgrund der Datenmenge auch nicht überprüft werden können.